

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens Berlin, 1928

I. Die Schulverwaltung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

Die Schulverwaltung.

Die Organisation der Berliner Schulverwaltung.

as neue Berlin ist aus 94 einzelnen Gemeinwesen entstanden, unter denen sich Großstädte mit mehreren 100000 Einwohnern, aber auch Dorfgemeinden und Gutsbezirke befanden. Dieser Verschiedenheit entsprach das Schulwesen: Stattliche Schulgebilde auf der einen, einklassige Dorfschulen auf der anderen Seite. Die Bildung der Einheitsgemeinde machte daher eine durchgreifende Neuorganisation des gesamten Schulwesens erforderlich. Es galt nunmehr eine Regelung zu treffen, die bei tunlichster Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jedes der 20 Verwaltungsbezirke des neuen Berlin eine möglichst günstige Entwicklung nach einheitlichen

Gesichtspunkten gewährleistete.

Die rechtliche Grundlage dafür war durch das Gesetz vom 27. 4. 1920 über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin gegeben. Nach § 42 dieses Gesetzes haben über die Angelegenheiten des Volks-, Mittel- und höheren Schulwesens, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst in Preußen von den Gemeindebehörden zu verwalten sind, die Behörden der Bezirke im Rahmen der von den städtischen Körperschaften aufgestellten Grundsätze zu beschließen. Im Gegensatz zu dieser Dezentralisation ist für die Berufs- und Fachschulen wegen deren geringerer Anzahl, größerer Differenzierung und ungleichmäßiger Verteilung auf das Stadtgebiet die zentrale Verwaltung durch die städtischen Körperschaften vorbehaltlich der von ihnen zu regelnden Befeiligung der Bezirksbehörden vorgesehen. Näheres darüber enthält der Abschnitt über die rechtliche Grundlage des Berufs- und Fachschulwesens.

Für die örtliche Verwaltung der Volks- und Mittelschulen war gemäß § 43 des Gesetzes in jedem der 14 Außenbezirke eine Bezirksschuldeputation, für die der höheren Lehranstalten ein Bezirksschulausschuß zu bilden. Demgegenüber wurde für die Bezirke 1-6 (Alt-Berlin) die Bildung einer einheitlichen Bezirksschuldeputation und eines einheitlichen Bezirksschulausschusses vorgeschrieben, weil man das hochentwickelte Schulwesen der Innenstadt vor der Aufteilung

bewahren wollte.

1 Berliner Schulwesen.

Die Bezirksschuldeputationen handeln in Angelegenheiten der staatlichen Zuständigkeiten als Organe der Schulaufsichtsbehörde. Ihre Befugnisse regeln sich nach den allgemein für die städtischen Schuldeputationen in Preußen erlassenen Vorschriften (insbesondere Abschnitt III der 3. Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz). Zu ihrer Zuständigkeit gehören danach:

1. In Gemeindeangelegenheiten:

a) Die Vorbereitung der Wahl der Lehrpersonen.

b) Die Bewirtschaftung der durch den Schulhaushalt des betreffenden Bezirks bereitgestellten Mittel.

c) Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten des Volksund Mittelschulwesens, insbesondere der Schulgrundstücke und Gebäude.

2. In ihrer Eigenschaft als Organe der staatlichen Schulaufsicht in Gemeinschaft mit dem zuständigen Schulrat.

a) Die Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder.

b) Die Beurlaubung von Lehrkräften über die Zeit von zwei Wochen hinaus bis zu sechs Monaten und die Regelung der Vertretung.

c) Die Errichtung neuer Schulen, Klassen und Lehrerstellen im Rahmen des Haushalts.

d) Die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern an die Lehrkräfte.

e) Die Feststellung der Schulbezirke.

f) Die Verteilung der Lehrkräfte auf die Schulen.

g) Die vorzeitige Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Zurückhaltung von Kindern über die Beendigung des gesetzlichen schulpflichtigen Alters hinaus.

Auf die Zusammensetzung der Bezirksschuldeputationen finden gleichfalls die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung städtischer Schuldeputationen (§ 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. 10. 1920) mit einigen durch das Gesetz betreffend Groß-Berlin bedingten Änderungen Anwendung. Sie bestehen daher in der Regel aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. 3 Mitgliedern des Bezirksamts, darunter der vom Vorsitzenden des Bezirksamts erwählte Vorsitzende.

2. 3 Mitgliedern der Bezirksversammlung.

3. 3 Vertretern der Lehrerschaft.

4. 3 des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen.

5. je einem Vertreter der evangelischen und katholischen Landeskirche.

 gegebenenfalls einen Vertreter der j\u00fcdischen Religionsgemeinschaft.

Hierzu treten die gemäß § 14 VUG. zugelassenen beratenden Mitglieder (Schulräte, ärztliche Berater usw.).

Einige Bezirke mit besonders großer Einwohnerzahl haben von der in § 44 Abschnitt I Abs. 4 VUG. enthaltenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit Zustimmung der Gemeindekörperschaften und Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der Mitglieder in den ersten 4 Gruppen auf je 4, teilweise sogar auf je 5 erhöht.

Für Alt-Berlin ist wegen der ihm durch § 58 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend Groß-Berlin zugewiesenen Ausnahmestellung eine Sonderregelung durch Gemeindebeschluß vom 29. 3. 1922 getroffen. Danach besteht die einheitliche Bezirksschuldeputation 1—6 aus:

- a) 7 Mitgliedern aus dem Magistrat und den Bezirksämtern, von denen ein Mitglied aus dem Magistrat vom Oberbürgermeister und je ein Mitglied aus jedem der 6 Bezirksämter vom Oberbürgermeister ernannt wird.
- b) einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und je einem Mitgliede jeder der 6 Bezirksversammlungen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach Vorschlag der beteiligten Bezirksversammlung zu wählen sind.
- c) 7 Lehrern und Lehrerinnen, welche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den zum Schulverbande gehörenden Lehrern und Lehrerinnen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind.
- d) 7 gleichfalls von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden sonstigen des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen.
- e) Hierzu treten der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche sowie der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter älteste Oberrabbiner in den 6 Bezirken.

Schulkommissionen im Sinne der §§ 44a und 45 VUG. und des § 44 des Gesetzes betreffend Groß-Berlin sind im neuen Berlin nicht gebildet worden. Dagegen sind in den meisten Verwaltungsbezirken als Organe der Schuldeputation Magistratsschulräte als Gemeindebeamte bestellt, denen vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die staatliche Schulaufsicht im Nebenamte übertragen ist. (Zur Zeit in den 20 Bezirken Berlins insgesamt 26 Magistratsschulräte.) Damit ist eine enge Verbindung zwischen staatlicher und städtischer Schulverwaltung geschaffen, die sich bisher bestens bewährt hat, zumal sie vor allem eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges mit sich bringt. Es besteht daher die Absicht, beim Freiwerden der noch vorhandenen sechs staatlichen Schulratsstellen diese ebenfalls durch Magistratsschulratsstellen zu ersetzen.

Die Zuständigkeit der Bezirksschulausschüsse ist durch die Verwaltungsordnung der städtischen Lehranstalten vom 10. Oktober 1924 festgelegt. Danach ist der Bezirksschulausschuß als Bezirksdeputation zur Verwaltung der laufenden städtischen Angelegenheiten der höheren Lehranstalten des Bezirks berufen. In Angelegenheiten der staatlichen Zuständigkeiten handelt er kraft Auftrags der staatlichen Schulbehörde.

Zu seinem Aufgabenkreis gehören folgende Angelegenheiten:

a) Vorbereitung der Wahl der Lehrpersonen.

b) Beaufsichtigung und Erhaltung von Schulgebäuden und der Anstaltseinrichtung.

c) Vorbereitung der Haushaltspläne.

- d) Bewirtschaftung der durch den Schulhaushalt bereit gestellten Mittel.
- e) Beschlußfassung auf Anträge für Verleihung von Freistellen und Schulgeldermäßigung.
- f) Entlassung von Schülern wegen nicht einziehbaren Schulgeldes. Die Zusammensetzung der Bezirksschulausschüsse ergibt sich aus den Vorschriften der Ministerialerlasse vom 1. 10. 18, 21. 7. 21, 11. und 25. 2. 1922, die für Berlin für verbindlich erklärt worden sind. Ein Bezirksschulausschuß wird demgemäß gebildet aus

dem Bezirksamtsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter,

3 weiteren Bezirksamtsmitgliedern,

3-4 Mitgliedern der Bezirksversammlung,

3—4 Bürgerdeputierten und

3-4 Vertretern der Lehrerschaft.

Für die Innenbezirke ist ebenso wie bei der Volksschulverwaltung durch den vorerwähnten Gemeindebeschluß vom 9. 3. 1922 eine Sonderregelung getroffen. Der einheitliche Bezirksschulausschuß für die Bezirke 1—6 besteht aus:

- a) 7 Mitgliedern des Magistrats und der Bezirksämter. Mitglied aus dem Magistrat ist der Oberbürgermeister, der sich durch ein anderes Magistratsmitglied oder den Dezernenten für das höhere Schulwesen vertreten lassen kann, die Mitglieder aus den Bezirksämtern werden, und zwar je ein Mitglied aus jedem der 6 Bezirksämter, von dem Oberbürgermeister ernannt,
- b) einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und je einem Mitglied jeder der 6 Bezirksversammlungen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach Vorschlag der beteiligten Bezirksversammlungen zu wählen sind,

c) 7 gleichfalls von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Bürgerdeputierten,

d) 7 Lehrkräften, unter denen 2 Direktoren sein müssen.

In jeder Bezirksschulverwaltung sind 1 oder 2 Bezirksamtsmitglieder als Schulfachdezernenten tätig, die meist auch den Vorsitz in der Bezirksschuldeputation oder den Bezirksschulausschuß führen.

Bezirksschuldeputation und Bezirksschulausschuß haben in allen wichtigen Fragen der örtlichen Schulverwaltung nur eine vorbereitende Tätigkeit. Die endgültige Beschlußfassung liegt in den Händen der Bezirkskörperschaften, d. h. des Bezirksamts und der Bezirksversammlung. Dies gilt zum Beispiel für die Wahlen der Lehrpersonen, die vorbehaltlich der Rechte der Schulaufsichtsbehörde nach Vorbereitung durch die Bezirksschuldeputation bzw. den Bezirksschulausschuß durch die Bezirksämter getätigt werden.

Die über den Rahmen der Bezirksgrenze hinaus reichenden Angelegenheiten sowie alle Fragen grundsätzlicher Art bedürfen der Entscheidung der Gemeindekörperschaften. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erwies sich alsbald die Bildung einer zentralen Verwaltungsstelle als notwendig, die Anfang März 1921 in der "Deputation für das Schulwesen" geschaffen wurde. Zunächst umfaßte diese Deputation das gesamte Schulwesen und gliederte sich in die drei Abteilungen

I. für das höhere Schulwesen,

II. für das Volksschulwesen,

III. für das Berufs- und Fachschulwesen.

Gegen Ende des Jahres 1924 beschlossen jedoch die städtischen Körperschaften aus inneren Verwaltungsgründen die Schaffung einer besonderen Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen, so daß der Deputation für Schulwesen nunmehr ausschließlich das höhere sowie das Volks- und Mittelschulwesen verblieb. In beiden Deputationen führt aber auch jetzt der Stadtschulrat den Vorsitz, so daß im Falle etwaiger Interessenkollision ein Ausgleich jederzeit möglich ist. Über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Deputation für das Fach- und Berufsschulwesen ist näheres in dem betreffenden Abschnitt dieses Werkes enthalten.

Die Deputation für das Schulwesen besteht aus:

- 5 Magistratsmitgliedern, darunter dem Stadtschulrat,
- 17 Stadtverordneten,
- 5 Bürgerdeputierten.

Ihr Arbeitsgebiet ist in der Satzung für das Schulwesen vom 15. 5. — 13. 9. 24 näher umschrieben. Es umfaßt alle allgemeinen Angelegenheiten des Volks-, Mittel- und höheren Schulwesens, soweit diese nicht der Deputation für Leibesübungen vorbehalten sind. Insbesondere gehören dazu:

- 1. Organisationsfragen des Schulwesens und der Schulverwaltung.
- 2. Richtlinien für die Aufstellung von Schulhaushaltsplänen.
- 3. Grundsätze für die Verteilung der planmäßigen Lehrerstellen und der Hilfslehrkräfte auf die Bezirke.
- 4. Regelung der Pflichtstunden.
- 5. Grundsätze für die Annahme, Beschäftigung und Anstellung der Hilfslehrkräfte.
- 6. Lehrerfortbildungswesen.
- 7. Richtlinien für die Aufstellung von Schulbauplänen u. a. m.

Neben diesen Arbeiten mehr vorbereitender Art übt die Deputation für Schulwesen, zum Teil im Benehmen mit den Bezirksschuldeputationen und -Ausschüssen, auch eine selbständige Verwaltungstätigkeit aus, und zwar hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

- 1. Aufstellung des zentralen Schulhaushaltsplans und Berücksichtigung der darin bereitgestellten Mittel (s. den Abschnitt Schulhaushalt).
- 2. Verwaltung der Schullandheime.
- 3. Bewilligung von Beihilfen für Schülerwanderfahrten und für Studienreisen der Lehrpersonen.

4. Veranstaltung von Studienfahrten der Lehrenden aller Schularten und Einrichtung von Kursen und Einzelvorträgen zur Förderung einzelner Unterrichtszweige.

 Lösung von Aufgaben der künstlerischen Erziehung durch die Veranstaltung von städtischen Schülervorstellungen und

-Konzerten.

6. Ausgestaltung des Lehrmittelwesens, insbesondere Nutzbarmachung des Lichtbilds und Films für den Schulunterricht.

7. Förderung von Schulversuchen durch Zuwendungen aus dem zentralen Versuchsschulfonds.

Eine wertvolle Unterstützung findet die Arbeit der Deputation für Schulwesen durch die Vorberatung wichtiger grundsätzlicher Fragen in der Konferenz der Schuldezernenten der Bezirke, die nach Bedarf, in der Regel monatlich einmal, zusammentritt. Diese Konferenz stellt, obwohl ihre Beschlüsse keine verbindliche Wirkung, sondern nur den Charakter von gutachtlichen Äußerungen haben, einen wesentlichen Faktor für die Durchführung der Schulverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen in allen Bezirken dar.

Der an der Spitze des gesamten städtischen Schulwesens stehende Stadtschulrat vertritt als Magistratsmitglied die Belange seines Ressorts in den Gemeindekörperschaften. Er führt den Vorsitz nicht nur in den beiden zentralen Schuldeputationen und der Konferenz der Bezirksschuldezernenten (s. oben), sondern auch in der einheitlichen Bezirksschuldeputation und dem einheitlichen Schulausschuß der Bezirke 1—6.

Zu seiner Unterstützung sind ihm je ein Magistratsoberschulrat für das Volks- und Mittelschulwesen, für das höhere Schulwesen und für das Berufs- und Fachschulwesen, ferner 4 Schulfachdezernenten, juristische und 2 Verwaltungsdezernenten zugewiesen.

In der Geschäftsstelle der Deputation für Schulwesen sind im übrigen 21, in den Geschäftsstellen der Bezirksschuldeputationen und -Ausschüsse insgesamt 262 Beamte und Angestellte tätig. Schon aus diesen Personalzahlen erhellt der Umfang und die Bedeutung der auf dem Gebiete des Berliner Schulwesens zu leistenden Verwaltungsarbeit.

Staatliche Schulaufsichtsbehörde für alle öffentlichen und privaten Schulen der Stadt Berlin ist das Provinzial-Schulkollegium, Berlin-Lichterfelde. Für das Berufsschulwesen wurde bei dieser Behörde neben den bereits vorhandenen Abteilungen I für höhere Schulen und II für die Volks- und Mittelschulen auf Grund des Gesetzes betreffend Groß-Berlin eine besondere dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellte Abteilung III gebildet.

Vor der Entscheidung über Anträge und Anregungen der Bezirksschulverwaltungen hat das Provinzial-Schulkollegium den Magistrat in allen Fragen zu hören, die in ihrer Bedeutung über die Interessen eines einzelnen Verwaltungsbezirkes hinausgehen.

Soviel sei an dieser Stelle in kurzem Umriß vom gegenwärtigen Aufbau der Berliner Schulverwaltung gesagt. Es erscheint nicht am

Platze, ihn kritisch zu beleuchten; zumal es wohl vor allem darauf ankommt, ob mit Hilfe dieses Verwaltungsapparates ersprießliche Arbeit geleistet werden kann. Und darüber wird sich der Leser der künftigen Kapitel dieses Werkes selbst ein Urteil bilden können. Er wird jedoch, um zu einer gerechten Würdigung dieser Arbeit zu kommen, bedenken müssen, welch schwere Jahre das neue Schulwesen zu überwinden hatte. Auch auf der Schule lastete die Not der Zeit. Nachwirkungen des Krieges machten sich im Gesundheitszustand der Lehrenden und der Schüler erschreckend bemerkbar. Das durch den Verfall der Währung bedingte ständige Steigen der Lebensmittelpreise führte dazu, daß den Kindern bis weit hinein in den Mittelstand keine ausreichende Ernährung mehr gewährt werden konnte. Wenn auch die Schule mit Unterstützung von in- und ausländischen Wohlfahrtsverbänden (Quäker) hier nach Kräften helfend eingriff, so hat sie selbst die größte Not nicht annähernd lindern können. Untersuchungen durch die Schulärzte stellten oft neben einem kaum für möglich gehaltenen körperlichen Verfall auch den Mangel an der notwendigsten Wäsche fest. Von der Größe dieser Not und den mannigfachen Versuchen, sie zu überwinden, wird in den folgenden Seiten des öfteren zu reden sein.

Auch die politischen Wirren konnten an den Berliner Schulen nicht spurlos vorüber gehen. Schul- und Turnhallen wurden mit Vorliebe als Notkasernen beansprucht und damit ihrem eigentlichen Zweck entzogen. Streiks der Kohlenarbeiter, das Stilliegen der Eisenbahnen, der Ausfall Oberschlesiens als Versorgungsgebiet ließen den Kohlenvorrat der Stadt so zusammenschmelzen, daß in den ersten Jahren des Bestehens der neuen Stadt schon viele Wochen lange Kohlenferien nicht vermeidbar waren. Die Geldnot beeinflußte dabei auch in Berlin den Schulhaushalt derart, daß selbst Beträge für notwendige Instandsetzungen oft nicht zu beschaffen waren. Auch diese Not wird ihren Schatten über die Darstellungen in dem vorliegenden Bericht des öfteren werfen.

Endlich sei noch auf eine Schwierigkeit organisatorischer Art hingewiesen, die sich dadurch ergibt, daß dem Provinzial-Schulkollegium gegenüber der städtischen Schulverwaltung einer 4-Millionen-Stadt die gleiche Stellung eingeräumt ist, wie sonst einer provinziellen Regierungsabteilung für Schulwesen gegenüber der kleinsten Dorfgemeinde. Dieser Zustand erscheint auf die Dauer für ein Schulwesen untragbar, dessen Umfang etwa dem der beiden Volksstaaten Württemberg und Baden zusammen entspricht. Die Bestrebungen der Stadt auf Schaffung eines Stadtschulamtes unter Hinzuziehung staatlicher Kommissare und unmittelbare Unterstellung des Berliner Schulwesens unter die Schulaufsicht des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sind daher aus diesem Gesichtspunkt zu verstehen.

Seit dem Oktober 1920 besteht die neue Stadtgemeinde Berlin, zu demselben Termin beginnt auch die neue Schulverwaltung ihre Arbeit. Sie hat sich dabei nicht gleich vom ersten Tage an der eben geschilderten Organisation bedienen können, der Aufbau derselben vollzog sich vielmehr ganz allmählich, schritten doch z. B. einzelne Bezirke erst im Jahre 1922 zur Bildung der gesetzlich vorgesehenen Bezirksschuldeputationen und -schulausschüsse. Daher war die Schulverwaltung für die Übergangszeit auf die Mitarbeit der bisherigen Deputationen usw. angewiesen. Selbst die Zentrale Deputation für Schulwesen trat erstmalig im März 1921 zusammen.

Daher bedeutete es eine nicht zu unterschätzende Erleichterung der ersten Arbeiten der Schulverwaltung, daß Stadtschulrat Geheimrat Dr. Fischer bis zur Wahl des Stadtschulrates für das Volksschulwesen ebenso im Amte verblieb wie Stadtschulrat Dr. Reimann für das höhere Schulwesen. Das Dezernat für das Fach- und Fortbildungsschulwesen übernahm Stadtrat Dr. Dominicus. Die ersten Monate der Tätigkeit der Deputation für das Schulwesen waren ausgefüllt durch die politischen Kämpfe um die Wahl des ersten Stadtschulrats. Erst im Januar 1921 einigte sich die Mehrheit des Stadtparlaments auf Wilhelm Paulsen aus Hamburg. Die Wahl der drei Magistratsoberschulräte erfolgte im Juli 1921.

Als Paulsen gegen Ende des Jahres 1924 aus dem Amt schied, übernahm Stadtrat Benecke vertretungsweise das Amt des Stadtschulrats zugleich mit dem des Magistratsoberschulrats für höhere Schulen. Er führte die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stadtschulrats im November 1926. Zum Stadtschulrat wurde der bisherige Dezernent für das Volksschulwesen, Magistratsoberschulrat Jens Nydahl, gewählt, und kurz darauf wurden auch die Stellen der Magistratsoberschulräte neu besetzt. Es erhielt das Dezernat für das höhere Schulwesen der Oberstudiendirektor des Weißenseer Realgymnasiums Heyn und das Dezernat für das Volks- und Mittelschulwesen Dr. Fischer, bisher Magistratsschulrat im Bezirk Lichtenberg.

Schulhaushalt.

Einen Überblick über die finanzielle Seite der Entwicklung des Berliner Schulwesens seit Bildung der Einheitsgemeinde gewinnt man am ehesten durch eine vergleichende Betrachtung der ihm zugewiesenen Kapitel und Abteilungen des städtischen Haushaltsplans. Dabei kann man sich, weil es sich überwiegend um einen Bedarfsetat handelt, (die Einnahmen decken nur etwa 20 % des Gesamtbedarfs), auf die Vergleichung der Ausgabekosten in den einzelnen Jahren beschränken, zumal auch über die Schulgeldeinnahmen an anderer Stelle dieses Buches ausführlich berichtet wird.

Einige Bemerkungen über den Aufbau des Berliner Schulhaushalts seien vorausgeschickt. Entsprechend der an anderer Stelle geschilderten Organisation der Schulverwaltung ist auch der Schulhaushalt bezirksweise gegliedert. Es enthalten demgemäß sämtliche Bezirksetats ein Kapitel über Schulwesen, und innerhalb dessen Abteilungen für Volksschulen, Mittelschulen, höhere Lehranstalten und selbständige Turnhallen. Darin sind die laufenden und einmaligen

Mittel für den persönlichen und sächlichen Bedarf der verschiedenen Schulgattungen vorgesehen. Die persönlichen Aufwendungen sind im wesentlichen durch die gesetzlichen Vorschriften und die im Anschluß daran ergangenen Gemeindebeschlüsse für das gesamte Stadtgebiet einheitlich abgegrenzt. Für die Höhe der Ansätze für sächliche Aufwendungen in den Bezirksschulhaushalten bestimmt der Magistrat im Benehmen mit der zentralen Schulverwaltung alljährlich Einheitssätze, die eine gleichmäßige Verteilung der Mittel nach einem bestimmten Schlüssel (Klassenzahl, Schülerzahl) auf die Bezirke ermöglichen sollen.

Allmählich hat sich jedoch das Bedürfnis fühlbar gemacht, neben den bezirksweise zu bewirtschaftenden Beträgen auch im zentralen Haushaltsplan der Stadt Mittel für Schulzwecke bereit zu stellen, insbesondere für solche Angelegenheiten, die nur von zentraler Stelle aus verwaltet werden können, und für neu an die Verwaltung herantretende Aufgaben, bei denen noch nicht feststeht, ob und in welchem Umfange die Bezirke an ihrer Lösung teilnehmen werden. Aus kleinen Anfängen ist so im Laufe der letzten Jahre ein besonderer Zentralhaushalt entstanden, der für 1928 in Einnahme mit 60 000 RM. und in Ausgabe mit 43/4 Millionen schließt. Er umfaßt unter anderem Posten für Versuchsschulzwecke, Lehrerfortbildung, Studienreisen, Schullandheime, daneben aber aus verwaltungstechnischen Gründen auch Beträge, die an sich in den Bezirksschulhaushalt gehören, und nur deswegen im Zentralhaushalt erscheinen, weil der tatsächliche Bedarf der einzelnen Bezirke erst zu Beginn des Haushaltsjahres oder in dessen Verlauf ermittelt werden kann. Die Bewirtschaftung der im Zentralhaushalt vorgesehenen Ansätze liegt der Deputation für Schulwesen ob, der es auf diesem Wege möglich ist, in gewissen Grenzen auch nach erfolgter Annahme des Gesamthaushaltsplans noch den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Bezirke durch Sonderzuwendungen Rechnung zu tragen und 30 ausgleichend zu wirken.

Überblicken wir nun die Gesamtheit der Aufwendungen für das Schulwesen, wie sie sich sowohl aus den Bezirksschulhaushalten als auch dem Zentralhaushalt für die einzelnen Jahre ergibt, so stellt sich heraus, daß die Rechnungsjahre 1921-23 mit ihrem falschen Millionen- und Milliardenglanz bei einem Vergleich außer Betracht bleiben müssen. Ungeachtet der vielstelligen Haushaltszahlen herrschte damals auch in den Schulen bitterste Not; oft konnte nicht einmal das Allernotwendigste für die Erhaltung der Gebäude, Geräte und Unterrichtsmittel bereitgestellt werden.

Der erste Haushalt in fester Währung für das Jahr 1924 bringt an Ausgaben für:

Volksschulen		32 103 010	RM.
Mittelschulen		1602150	RM.
Höhere Lehra	nstalten	17 630 130	RM.
Selbständige	Turnhallen	218 200	RM.
	Insgesamt:	51 553 490	RM.

bei einer Gesamtausgabe des städtischen Haushalts von 412882010 RM. Immerhin betragen also die Ausgaben für Schulzwecke in diesem

ersten Jahre einer festen Währung fast 12,5 % der Gesamtausgaben der Stadt.

Die Ausgaben der Schulen wachsen dann,

und zwar für persönliche für sächliche Zwecke
1924 mit 51 353 490 RM. 40 957 169 RM. 10 396 321 RM.
1925 auf 76 465 350 RM. 58 869 830 RM. 17 595 520 RM.
1926 auf 94 332 350 RM. 73 677 440 RM. 20 654 910 RM.
1927 auf 98 861 170 RM. 79 401 510 RM. 19 459 660 RM.

und erscheinen für 1928 mit 150 000 000 RM. im Etat.

Sie betragen für den Kopf des Schülers:

1924 bei 402 479 Kindern 127,60 RM. 1925 bei 379 107 Kindern 201,70 RM. 1926 bei 383 293 Kindern 246,10 RM. 1927 bei 380 409 Kindern 281,14 RM. 1928 bei 372 204 Kindern 403,00 RM.

Die persönlichen Kosten sind also gegen 1924 um 94 %, die sächlichen nur um 87,8 % gestiegen.

Da eine wesentliche Vermehrung des Lehrpersonals nicht eingetreten ist (Gesamtzahl der Lehrpersonen nach dem Stande vom 1. Mai 1924 14962, vom 1. Mai 1927 15523) ist die Steigerung der persönlichen Aufwendungen hauptsächlich auf die inzwischen stattgefundenen Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

Besonderes Interesse dürften die persönlichen Volksschullasten wegen der Beteiligung des Staates an ihrer Aufbringung beanspruchen.

An Beiträgen zur Landesschulkasse waren aufzubringen:

		Beschulungsgeld betrug	der Stadt
1924	33 448 943,30 RM.	9937 062,40 RM.	23 811 881 RM.
1925	37 502 213,90 RM.	10294164,00 RM.	27 208 050 RM.
1926	38 382 877,00 RM.	9 229 404,00 RM.	29 153 473 RM.
1927	39 938 570,65 RM.	9 029 428,80 RM.	30 909 142 RM.

An Dienstbezügen einschließlich der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge wurden an die Volksschullehrpersonen gezahlt:

1924	43703284,74 RM.	Davon ab	19891403,74 = 45,5%
1925	49 545 321,29 RM.	der Stadt (s.o.)	22337271,29 = 45,0%
1926	50785110,10 RM.		21631637,10 = 40,6 %
1927 rund	51 000 000,00 RM.*)	Anteil von:	20090858,00 = 40,0%

Berücksichtigt man noch den zugunsten der Landesschulkasse gekürzten Anteil Berlins an dem Aufkommen an Einkommens- und Körperschaftssteuern mit rund 4700000 RM., so verringert sich der Staatsanteil für 1927 auf 30%.

Die allmähliche Verringerung des staatlichen Anteils ist auf das Sinken der Kinderzahl und der Durchschnittsklassenbesuchsziffer von 305 585 bzw. 34,28 am 1. Mai 1924 auf 289 165 bzw. 33,34 am 1. Mai 1927 bei ziemlich gleichbleibender Stellenzahl zurückzuführen.

Die Besoldungskosten der Hilfslehrkräfte, deren Dienstbezüge

^{*)} Die zum 1. 10. 1927 eingetretenen Gehaltserhöhungen sind in dieser Zahl noch nicht enthalten.

nach den Vorschriften des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes bemessen werden, sind dabei noch nicht berücksichtigt, sie betragen:

1924 3 087 064 RM. 1925 2 872 278 RM. 1926 3 935 430 RM. 1927 5 149 860 RM.

Die persönlichen Aufwendungen für die an 30 Mittelschulen Groß-Berlins tätigen Lehrkräfte fallen gegenüber den hohen Zahlen der Volksschulen nicht ins Gewicht. An den Beiträgen zur Landesmittelschulkasse hatte die Stadt aufzubringen z. B. 1927 nur rund 3 400 000 RM.

Die Dienstbezüge der an höheren Lehranstalten tätigen Lehr-

kräfte betrugen in diesen Jahren:

	Festangestellte	Hilfskräfte
1924	12854250 RM.	1476800 RM.
1925	21 261 520 RM.	2125 360 RM.
1926	25 419 020 RM.	3195900 RM.
1927	26 350 470 RM.	3491 370 RM.

Bei den sächlichen Aufwendungen nehmen die Kosten der Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Heizung einen besonders großen Umfang ein. Sie betragen:

für 1924 8 162774 RM. für 1925 10 023 455 RM. für 1926 11 628 430 RM. für 1927 11 088 370 RM.

der gesamten sächlichen Kosten. Wegen der Kosten von Schulneuund größeren Umbauten wird auf den betreffenden Abschnitt dieses Buches verwiesen. Von Interesse dürfte indessen auch an dieser Stelle sein, daß in den Jahren 1920—1927 rund 5000000 M. für Schulbauzwecke verwendet worden sind.

Für die übrigen Sachaufwendungen waren im wesentlichen die oben erwähnten vom Magistrat festgesetzten Einheitssätze maßgebend. Für das Haushaltsjahr 1924 hatte man für deren Festsetzung nach beendeter Inflation zunächst keinen näheren Anhalt. Es blieb daher nur übrig, auf die Ansätze des letzten Vorkriegsschulhaushalts für Alt-Berlin (von 1914) zurückzugreifen, die indessen ungeachtet der geringen Kaufkraft der Rentenmark wegen der schwierigen Finanzlage der Stadt noch nicht einmal in vollem Nennwertbetrage übernommen werden konnten. So kann es nicht in Erstaunen setzen, daß die für 1924 im Haushalt bereitgestellten Mittel für die während der Kriegsund Nachkriegszeit zum Teil völlig heruntergewirtschafteten Schulen sich als gänzlich unzulänglich erwiesen.

Die Schulverwaltung hat deshalb von Jahr zu Jahr versucht, eine den tatsächlichen Bedürfnissen der Schule gerecht werdende Erhöhung der Einheitssätze zu erwirken, allerdings vielfach nur zum Teil mit Erfolg, weil die Rücksicht auf die gespannte Finanzlage der Stadt den Gemeindebehörden tunlichste Beschränkung der Ausgaben auferlegte. Immerhin haben, wie nachstehende Übersicht ergibt, die wesentlichsten Ansätze in den Jahren von 1924—1927 Erhöhungen von

100% und mehr erfahren.

Die wichtigsten Einheitssätze für die Aufstellung der Schulhaushaltspläne in den Rechnungsjahren 1924—1927 (Abkürzungen: V = Volksschulen, M = Mittelschulen, H = höhere Schulen)

6. Werkstätten-Un- V.) 20 terricht M. k.	. +	b) Turngeräte c) Schwimm- und	4. a) Schul-u. Haus- geräte	3. Lehrer- u. Schü- lerbüchereien		2. Lehrmittel	 Freie Lernmittel f. bedürft. Kinder 	Bez. d.
M.)2	sc		S	chü- n		ഥ	Freie Lernmittel f. bedürft. Kinder	Bez. d. Ansatzes
0 RM. je Werks- lasse bzw. Kur- sus	'. 10 RM.; an Hilfs- hulen 20 RM. je Kl.			V. M. 75 RM. je Schule H. 200 RM. je Schule	P H F H R	V. 12 RM. je Kl. und M. 12 RM. je Schule	V. M. 33 RM. je Kl.	1924
wie 1924	H. 10 RM. je Kl. wie 1924	b)V. 10 RM. je Kl. H. 20 RM. je Kl. c)V. 5 RM. je Kl.	*	wie 1924		wie 1924	33 RM. je Klasse	1925
30 RM. je Werkskl. bzw. Kursus + 20 RM. für Instand- haltung	V. 25 RM. je Kl. an Normal-, 40 RM. je Kl. kl. an Hilfsschulen	b) V. 20 RM. je Kl. H. 28 RM. je Kl. c) V. 12 RM. je Kl.	a)V. 138 RM. je ben. M. (Klassenraum H. 50 RM. je ben. Klassenraum	V.) 150 RM. je Sch. M.) 150 RM. je Sch. H. 200 + 150 = H. 350 RM. je Schule	Ferner bei V. einmalig 150 RM. z. Beschaffung d. durch MinErl. vorgeschr. Lernmittel. Ferner für jede KL, i. d. Chemie-, Physik- od. Biologie- Unterr. erteilt wird, sind für diese Fächer auf die Oberstufe 30 RM., auf die Mittelstufe 15 RM. Bei M. entsprechend plus	20 RM. je Kl und 100 RM. je Schule	50 RM. je Kl.	1926
wie 1926	wie 1926	wie 1926		wie 1926	wie 1926		75 RM. je Kl.	1927
Kursus + 30 RM. je Werkst. f. Instand- halt. d. Werkzeuge	H. 17 RM. je Kl. Für alle Grundschulkt. an Normalschulen 25 RM. je Kl. an Hilfsschulen 40 RM.	b) V. 25 RM. je Kl. H. 35 RM. je Kl. c) V. 15 RM. je Kl.	a)V.) 40 RM. je ben. M.) Klassenraum H. 50 RM. je Kl.	V.) M./ 225RM. je Schule H. 450RM. je Schule	Ferner bei V. einm. 150 RM. je Schule. Außerdem bei H. jed. Klasse, in der Physile, Chemie- od. Biologie-Untericht erteilt wird. f. jed. d. Fächer a. d. Oberstufe 60 RM, a. d. Mittelstufe 30 RM. Bei M. entsprech. 30 RM. je Kl. u. Fach	25 RM. je Kl. und 100 RM. je Schule	wie 1927	1928
	20 RM. je Werkst. klasse bzw. Kur- sus wie 1924 30 RM. je Werkskl. bzw. Kursus + 20 RM. für Instand- haltung wie 1926	10 RM.; an Hilfs- den 20 RM. je Kl. 20 RM. je Kl. wie 1924 20 RM. je Werks- klasse bzw. Kur- sus M. 10 RM. je Kl. W. 25 RM. je Kl. an Normal-, 40 RM. je Kl. an Hilfsschulen 30 RM. je Werkskl. bzw. Kursus + 20 RM. für Instand- haltung wie 1926	b) V.\ 10 RM. je Kl. b) V.\ 20 RM. je Kl. H. 28 RM. je Kl. H. 28 RM. je Kl. c) V.\ 5 RM. je Kl. H. 12 RM. je Kl. H. 14 RM. je Kl. H. 14 RM. je Kl. H. 14 RM. je Kl. V. 25 RM. je Kl. an Normal-, 40 RM. je Kl. an Hilfsschulen Saw. Kursus H. 20 RM. je Werkskl. haltung wie 1926 ki. haltung	a) V.) 30 RM. je ben. a) V.) 38 RM. je ben. M. Klassenraum H. 50 RM. je ben. Klassenraum b) V.) 10 RM. je Kl. H. 20 RM. je Kl. H. 28 RM. je Kl. H. 28 RM. je Kl. H. 10 RM. je Kl. H. 14 RM. je Kl. H. 10 RM. je Kl. H. 14 RM. je Kl. Normal-, 40 RM. je Kl. an Normal-, 40 RM. je Kl. an Normal-, 40 RM. je Kl. an Hilfsschulen 30 RM. je Werkskl. bzw. Kursus haltung wie 1926 haltung	\[\begin{aligned} \text{wie 1924} & \text{M.} \\ \text{M.} \end{aligned} \text{M.} \\ \text{150 RM. je Sch. M.} \\ \text{M.} \end{aligned} \text{M.} \\ M.	ferner bei V. einmalig 150 RM. z. Beschaffung d. durch Min. z. Beschaffung d. wie 1926 Wie 1926	wie 1924 20 RM. je Kl und 100 RM. je Schulle 100 RM. je Schulle 100 RM. je Schulle 100 RM. je Schulle 150 RM. z. Beschaffung d. durch Min. Ed. vorgeschr. Lemmittel. Ferner für jede Ki., i. d. Chemie-, Physik od. Biologie-Untert. erteilt wird, sind für diese Fächer auf die Oberstufe 30 RM. auf die Mittelstufe 15 RM. Bei M. entsprechend plus 15 RM. Je Sch. H. 200 + 150 = 350 RM. je Schulle a) V.] 30 RM. je Schulle a) V.] 38 RM. je Ben. M. Klassenraum H. 50 RM. je Ben. M. Klassenraum 15 RM. Je Ben. M. Je RM. je Kl. H. 28 RM. je Kl. H. 28 RM. je Kl. Wie 1926 16 RM. Je RM. je Kl. Normal-, 40 RM. je Werkskl. Wie 1926 16 RM. Je Werkskl. Mit 1924 16 RM. Je Werkskl. Mit 1926 16 RM. J	wie 1924 wie 1924 20 RM. je Kl und 100 RM. je Schule 1926 150 RM. z. Beschaffung d. durch MinErl. vorgeschr. Lernmittel. Ferner für jede Kl., i.d. Chemie-, Physik od. Biologie-Unner arteilt wird, sind für diese Fächer auf die Oberstule 30 RM. auf die Oberstule 30 RM. auf die Oberstule 15 RM. Bei M. entsprechend plus 15 RM. Bei M. 150 RM. je ben. M. Klassenraum 1.50 RM. je ben. Klassenraum 1.50 RM. je Kl. 1.28 RM. je

Wie sich die Einheitssätze für die Gesamtheit der Schulen auswirken, zeigt folgendes Beispiel:

Es betrugen die Aufwendungen für Unterrichtsmittel im Jahre

1924 946 462 RM. 1925 1421 426 RM. 1926 1580 000 RM.

1927 1411 960 RM. (Rückgang d. Schülerzahl.)

Die Steigerung ist zum großen Teil auch auf die Anforderungen der neuen Lehrpläne für die höheren Schulen und die Durchführung des Arbeitsschulprinzips in der Volksschule zurückzuführen.

Die Kosten für kleine Schulbedürfnisse, umfassend die Beschaffung von Tinte, Kreide, Tafelschwämmen, Violinsaiten, Streichhölzer, Stempelkasten, sowie der gewöhnlichen Instandhaltung von Violinen betrugen insgesamt:

1924 66 900 RM. 1925 64 400 RM. 1926 85 500 RM. 1927 86 800 RM.

Recht stattliche Beträge erforderte auch die Fürsorge der Stadt für bedürftige Kinder sowohl in der Volks- als auch in den Mittelund höheren Schulen. Nach Art. 145 Satz 3 der Reichsverfassung sind zwar die Lernmittel an den Volksschulen unentgeltlich. Diese Bestimmung kann aber erst dann praktische Bedeutung erlangen, wenn die Beteiligung des Reichs an den dadurch entstehenden Kosten festgelegt ist. Einstweilen gilt daher trotz der Reichsverfassung noch der Rechtssatz, daß die Beschaffung der notwendigen Lernmittel in erster Linie den Eltern und bei deren Unvermögen den Unterhaltspflichtigen obliegt. (Ministerialerlaß vom 7. Mai 1921.) Die Stadt hat aber in der Erkenntnis ihrer besonderen sozialen und kulturellen Aufgaben gegenüber den Kindern der minderbemittelten Volksschichten ohne Rücksicht auf die Rechtslage schon seit Jahren namhafte Beträge bereitgestellt.

1924 ergeben sich aus den Einheitssätzen für die Gesamtheit der Schulen
1925 etwa der gleiche Betrag.
1926 bereits
1927
1931 900 RM.
1126 160 RM.

Aus ähnlichen Erwägungen heraus sind die Haushaltsposten für Schülerwanderungen mehr und mehr verstärkt worden, so daß heute kein Schüler diesen Veranstaltungen wegen der wirtschaftlichen Notlage der Eltern fernzubleiben braucht. Der Gesamtansatz für 1924 und 1925 betrug je 46500 RM., für 1926 und 1927 je 115700 RM.

Im Zusammenhang damit mag noch Erwähnung finden, daß seit 1926 für die Beschaffung von Turn- und Schwimmkleidung für bedürftige Schulkinder angemessene Beträge in den Bezirksschulhaushalten vorgesehen sind.

In das Gebiet der sozialen Fürsorge fällt letzten Endes auch der Abschluß eines Kollektiv-Unfallversicherungsvertrages für die Schüler aller Schulgattungen durch die Stadt. An Prämien waren für diesen Zweck im Jahre 1926 103 000 RM., in den Jahren 1927 und 1928 je 160 000 RM. aus städtischen Mitteln zu entrichten.

Von den übrigen Posten des Zentralhaushalts fallen besonders die Aufwendungen für die modernen pädagogischen Aufgaben ins Auge. Hierher gehört zunächst der sogenannte Versuchsschulfonds, der in den letzten Jahren mit 50000 RM. ausgestattet war. Aus ihm werden die Kosten neuzeitlicher Schulversuche für alle Schulgattungen vor allem auf dem Gebiet des Arbeitsunterrichts bestritten.

Die für Aufgaben der Schulgesundheitspflege einschließlich der Schulzahnklinik notwendigen Summen sind im Haushalt der Gesundheitsverwaltung enthalten. Näheres darüber findet sich im vorletzten Abschnitt dieses Buches.

Im weiteren Sinne darf man hierzu auch die Kosten zur Erhaltung der städtischen Schullandheime rechnen, die sowohl der gesundheitlichen Förderung ihrer Insassen, als auch der Pflege des Gemeinschaftsgedankens unter ihnen dienen soll. 1924 und 1925 standen für diesen Zweck noch keine Mittel zur Verfügung. 1926 erstmalig 41 000 RM., 1927 80 000 RM. Für 1928 mußten infolge Inbetriebnahme 394 000 RM. in den Zentralhaushaltsplan eingestellt werden.

Ferner gehört hierher die für künstlerische Erziehung der Schuljugend bereitgestellte Summe.

Die Stadt veranstaltet seit dem Herbst 1926 mit Hilfe der Staatstheater und der Künstlerorganisationen hochwertige Schülervorstellungen und -Konzerte zu Mindest-Eintrittspreisen, deren Besuch ständig im Zunehmen begriffen ist. Die Haushaltsmittel für diesen Zweck mußten daher von 30000 RM. im Jahre 1926 auf 50000 RM. im Jahre 1927 und auf 100000 RM. im Jahre 1928 erhöht werden, wozu noch bei dem letzten Posten 10000 RM. für Vorstellungen in englischer Sprache kommen.

Einem immer mehr als unentbehrlich anerkannten Hilfsmittel des neuzeitlichen Unterrichts, dem Lichtbild und dem Lehrfilm, wendet die Stadt seit einigen Jahren gleichfalls ein besonderes Interesse zu, was sich aus den dafür in Betracht kommenden Haushaltszahlen ergibt.

1924	waren	dafür	vorgesehen	23 500	RM.
1925			150.00	10.000	RM.
1926				23 500	RM.
1927				38 500	RM.

Für 1928 ist im Hinblick auf die erfolgte Einrichtung eines städtischen Filmseminars zur Ausbildung von Lehrkräften in der unterrichtlichen Verwendung des Lichtbildes und Films eine wesentliche Erhöhung auf 98000 RM. eingetreten.

Aber alle Aufwendungen für das Schulwesen können nur dann die erhofften Früchte bringen, wenn die Lehrerschaft zur Lösung der ständig auftauchenden neuen Erziehungsaufgaben wohl vorbereitet ist. Von dieser Erkenntnis ausgehend, hat die Stadt, ungeachtet der in Berlin vorhandenen zahlreichen staatlichen Bildungsinstitute, von sich aus seit Jahren erhebliche Mittel für die Aus- und Fortbildung ihrer Lehrer bereitgestellt. Insbesondere wendet sie der von der Lehrerschaft gegründeten Diesterweg-Hochschule und dem ihr angegliederten Werklehrerseminar seit Jahren stattliche Beträge zu. Insgesamt betrugen die Ausgaben für Lehrerfortbildung

1924	10 000	RM.
1925	78 400	RM.
1926	111 000	RM.
1927	135 000	RM.
1928	201 000	RM.

Ihnen stehen verhältnismäßig nur geringe Einnahmen an Teilnehmergebühren gegenüber.

Zur Lehrerfortbildung im weiteren Sinne gehört auch die Veranstaltung von Studienreisen für Lehrpersonen, der in den letzten Jahren von der Schulverwaltung eine steigende Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie sich aus folgenden Haushaltszahlen ergibt.

Aufwendungen	für	1924	28 500	RM.
		1925	99 000	RM.
		1926	114 000	RM.
		1927	137 000	RM.

Die angeführten Zahlen sollen nichts anderes sein, als einige besonders bemerkenswerte Stichproben aus dem in Wirklichkeit um vieles differenzierteren Schuletat. Sie werden aber genügen, dem Leser eine Vorstellung vom Aufbau dieses Etats zu geben und ihn zu überzeugen, daß die finanziellen Leistungen der Stadt auf dem Gebiete des Schulwesens, ungeachtet der seit Jahren bestehenden Finanzschwierigkeiten, im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen doch einen recht stattlichen Umfang einnehmen. Man darf daraus wohl mit Recht auf den entschiedenen Kulturwillen der Berliner Gemeindekörperschaften schließen, die bei den Haushaltsberatungen stets von der Überzeugung ausgehen, daß gerade auf kulturellem Gebiete Sparsamkeitspolitik am wenigsten angebracht ist.

Schulgeld

(mit Wirtschaftsbeihilfen und Stipendien für Studierende).

I. Als Groß-Berlin entstand, gab es in den Bezirken 1—6 und 7—20 viele, ganz verschiedenartige Schulgeldsätze für den Besuch der höheren und mittleren Schulen. Selbst innerhalb eines Bezirksherrschte bei Bemessung des Schulgeldes bunteste Mannigfaltigkeit, falls er mehrere größere Gemeinden umschloß.

Auch in dieser Hinsicht mußte die Schulverwaltung des neuen Berlin einheitliche Sätze aufstellen. Damit begnügte sich die Verwaltung jedoch nicht, sondern sie schuf schon im Jahre 1922 für einheimische Kinder eine Staffelung des Schulgeldsatzes einmal nach der Höhe des Einkommens des Erziehungspflichtigen und ferner nach der Zahl seiner eine höhere Schule besuchenden Kinder. Damit hatte ein bedeutungsvoller sozialer Gedanke zum ersten Male in Preußen Gestalt gewonnen, daß nämlich die über die Volksschule hinausführenden Lehranstalten keineswegs nur den Kindern der Begüterten offen stehen dürften, sondern unterschiedslos den bildungsfähigen Kindern aller Volksschichten. Gerade dem Bildungsdrang und der geistigen Veranlagung der Kinder ärmerer und kinderreicher Volkskreise sollte durch die Staffelung des Schulgeldes nach dem Einkommen und der Kinderzahl des Unterhaltspflichtigen Rechnung getragen werden.

Die Sätze aus der Zeit des Währungsverfalls seien hier übergangen. Nur als kleiner Beitrag zur Zeitgeschichte sei vermerkt, daß Anfang November 1923 das Schulgeld an höheren Schulen monatlich 9 Milliarden Papiermark betrug, daß aber einzelne Kinder in der Lage waren, diese Summe aus ihrem Taschengeld zu bezahlen.

Im September 1923 hatte auch der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen eingehenden Erlaß über die Gestaltung des Schulgeldes veröffentlicht, der zum ersten Male für ganz Preußen Ermäßigungen für weitere eine höhere Schule (einschließlich Hochschule) besuchende Kinder des gleichen Erziehungsberechtigten vorsah, und zwar sollte die Ermäßigung für das zweite Kind 10 %, für das dritte Kind 50 %, jedes weitere Kind 100 % betragen.

Nach den schon seit geraumer Zeit in Berlin geltenden Grundsätzen gestaltete sich die Ermäßigung nach dem Einkommen und nach der Kinderzahl für Einheimische beispielsweise vom 1. Mai 1924 ab wie folgt:

		1. Kind	2. Kind	Kind	4. Kind	5. Kind
Unter 1 500 I	RM.	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1
1 500-3 000	,,	1/4	3/4	1/1	1/1	1/1
3 (100-4 500	,,	_	1/4	1/2	1/1	1/1
4 500-6 000	"	1-		1/4	1/2	3/4
6 000 u. mehr	**	_	_		_	-

Damals betrug das Schulgeld für Schüler höherer Lehranstalten 12,50 RM., für solche der Mittelschulen 5 RM. monatlich.

Inzwischen ist die Staffelung durch Verschiebung der Staffelgrenzen in mancher Hinsicht verfeinert worden; das Schulgeld an höheren Schulen beträgt zur Zeit 15 RM., an Mittelschulen 5 RM. monatlich, und die Ermäßigung ist — wie folgt — geregelt:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind
Unter 2500 RM.	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1
2500 - 3300 ,,	1/2	8/4	1/1	1/1	1/1
3300-5000 ,	1/4	1/2	1/1	1/1	1/1
5 000 bis Endgehalt		220	100	1212	27
der Gruppe XIII	_	1/4	1/2	1/1	1/1

Eine weitere durchgreifende Neuregelung beschäftigt zur Zeit

die städtischen Körperschaften.

Durch die Schulgeldstaffelung fallen aus dem Schulgeldsoll der Stadt Berlin rund 35 % für Freistellen und Ermäßigungen aus, während der Staat, der übrigens zur Zeit bereits 200 RM. jährliches Schulgeld (gegen 180 RM. in der Stadt Berlin) ohne Staffelung des Schulgeldes nach dem Einkommen erhebt, von dem Schulgeldaufkommen nur 20 % für Freistellen und Schulgeldermäßigungen zur Verfügung stellt. Für Gewährung der Geschwisterermäßigung sind in Berlin Kinder, die städtische höhere Fachschulen besuchen, seit 1923 als höhere Schulen besuchende Geschwister mitgerechnet worden, seit 1927 auch solche, die staatliche Fachschulen besuchen.

Beachtung verdient auch die Regelung des Schulgeldes für Kinder von Ausländern. Als für Kinder von Einheimischen die Staffelung nach dem Einkommen und der Kinderzahl eingeführt wurde, erhöhte man für die Kinder von Ausländern den Schulgeldsatz ohne Staffelung nach dem Einkommen — jedoch mit der Geschwister-

ermäßigung - auf das Fünffache.

Zunächst (1923) wurden dann Deutsch-Österreicher, Deutsch-Balten, Ausländer deutscher Abstammung und längere Zeit im Inland ansässige Ausländer mit den Inländern gleichgestellt. 1925 wurde den Kindern solcher Ausländer, die im diplomatischen Dienst ihrer Regierungen in Preußen tätig waren, der Inländerschulgeldsatz mit der Geschwisterermäßigung — doch ohne Staffelung nach dem Einkommen — bewilligt, sofern für Kinder deutscher Diplomaten im betreffenden Auslande Gegenseitigkeit verbürgt war.

1927 endlich wurden die Kinder von Ausländern aller Staaten, die Gegenseitigkeit verbürgen — das sind fast alle Kulturstaaten —, den Einheimischen unter Anwendung der Staffelung gleichgestellt, ebenso die Kinder aller Nichtdeutschen, die seit drei Jahren ohne größere Unterbrechung im Deutschen Reich ansässig sind und ihr

Einkommen wesentlich im Deutschen Reich beziehen.

Zur Zeit zahlen also nur die wenigen Ausländer für ihre Kinder ein erhöhtes — doppeltes — Schulgeld, ohne Staffelung nach dem Einkommen, jedoch mit Geschwisterermäßigung, deren Heimatstaat keine Gegenseitigkeit verbürgt, und die auch noch nicht drei Jahre ohne größere Unterbrechung im Deutschen Reich ansässig sind oder ihr Einkommen nicht wesentlich im Deutschen Reich beziehen. Auch diese letzte Schranke dürfte in Kürze fallen.

Eltern, die nicht in Berlin wohnen, ihre Kinder aber in Berlin auf eine höhere oder mittlere Schule schicken, zahlen — ohne Unterschied, ob sie Deutsche sind oder nicht — ein um 25% erhöhtes Schulgeld ohne Staffelung nach dem Einkommen, jedoch mit Ge-

schwisterermäßigung.

An den Volksschulen zahlten die Kinder von Auswärtigen das einfache, Kinder von Ausländern zunächst das dreifache Fremdenschulgeld gemäß § 6 V.U.G. Nach einer kürzlich getroffenen Regelung zahlen vom 1. April 1928 ab die Kinder von Ausländern und von Auswärtigen einheitlich den einfachen Betrag des Fremdenschulgeldes.

2 Berliner Schulwesen.

Das Schulgeldaufkommen betrug seit 1924 bis jetzt stets fast 9 Millionen Reichsmark.

II. Die gleiche Erwägung, die seinerzeit zur Einführung eines nach dem Einkommen gestaffelten Schulgeldes Anlaß gab, führte bei Beginn der wirtschaftlichen Gesundung der städtischen Wirtschaft auch

dazu, sogenannte Wirtschaftsbeihilfen zu schaffen.

Nach Art. 146, Abs. 3 RV. sind für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Berlin setzte das erstemal im Jahre 1925 für solche Wirtschaftsbeihilfen den Betrag von 450 000 RM. in den Haushalt ein.

1926 wurden für Mittelschulen noch 25000 RM. und für das Köllnische Gymnasium und die mit ihm verbundene Kämpf-Realschule als Begabten-Aufbauschule noch weitere 50000 RM. bereitgestellt, so daß in diesem Jahre 525000 RM. für Wirtschaftsbeihilfen zur Verfügung standen.

Für 1927 sind 712 500 RM. für die höheren Lehranstalten und Mittelschulen, sowie 50 000 RM. für das Köllnische Gymnasium und

Kämpf-Realschule vorgesehen.

Die Verteilung der Wirtschaftsbeihilfen auf die einzelnen Lehranstalten erfolgt unter Berücksichtigung der Schülerzahl und der Wirtschaftslage der Eltern nach dem Umfange der in den einzelnen Schulen gewährten Schulgeldbefreiungen und Schulgeldermäßigungen. Die einzelne Beihilfe beträgt im Regelfalle 300 RM. jährlich und wird monatlich im voraus gezahlt. Die Vergebung der Wirtschaftsbeihilfen geschieht durch den Direktor nach Anhörung der Gesamtkonferenz und Genehmigung durch die zuständige Bezirksschulverwaltung. Die Wirtschaftsbeihilfen sind nur besonders begabten, bedürftigen Schülern, und zwar unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu gewähren. In ganz besonderen Einzelfällen kann auch über den Betrag von 300 RM. hinausgegangen werden.

In diesem Zusammenhange darf auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Fürsorge der Schulverwaltung für die bedürftigen Schüler keineswegs mit der Reifeprüfung und Schulentlassung endet. Aus früheren Zeiten stehen ihr noch einige Mittel zur Unterstützung von Studierenden zur Verfügung, die allerdings durch den Währungsverfall nur noch 10000 RM. betragen; auch die Stiftungsverwaltung des Magistrats kann jährlich etwa 12000 RM. für Stipendien an Stu-

dierende in höheren Semestern vergeben.

Durch den Haushaltsplan 1927 sind erstmalig noch 10000 RM. für Studienbeihilfen an Abiturienten von Aufbauschulen bereitgestellt worden. Diese Beihilfen sollen besonders bedürftigen Studierenden aus den Aufbauschulen auf die Dauer eines Jahres unter Vorbehalt des Widerrufs im Betrage von 500 RM. jährlich gewährt werden. Weiterbewilligung für mehrere Jahre soll die Regel sein.

Die Lehrerkammer der Stadt Berlin.

Die Entwicklung zum Volksstaat bahnte den Weg für die alte Forderung der Lehrerschaft, sie an der inneren und äußeren Gestaltung des Schulwesens mitwirkend zu beteiligen. Bereits am 17. November 1918, also fast unmittelbar nach der Staatsumwälzung, fand unter Führung des Berliner Lehrervereins eine allgemeine Versammlung der gesamten Berliner Lehrerschaft statt, die sowohl die Entsendung von Vertretern in den Berliner Arbeiter- und Soldatenrat, wie die Bildung einer Lehrerkammer beschloß, die "bis zur Errichtung einer Lehrerkammer durch Gesetz die einer Berufskammer zustehenden Aufgaben" übernehmen sollte. Es lag in dem großen Zuge der Zeit, daß diese Kammer von allen Berufsvereinen der Berliner Lehrerschaft anerkannt wurde und demgemäß Vertreter aller Berufsgruppen von der Volksschule bis zur höheren Schule vereinigte, daß sogar, wie es in Breslau und Halle bereits geschehen war, Aussicht auf einen Anschluß der Hochschullehrer bestand. Die Kammer setzte es sich zur Aufgabe, "als Vertrauens- und Vermittelungsstelle der Lehrerschaft gegenüber den Behörden und der Oeffentlichkeit" zu dienen, "die als gemeinsam anerkannten beruflichen und wirtschaftlichen Anliegen der Lehrerschaft wahrzunehmen und bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die das Erziehungs- und Bildungswesen betreffen." Der große Gedanke einer einheitlichen Standesvertretung aller Berufserzieher fand bedauerlicherweise nicht die Zustimmung des Ministeriums. Für die zunächst aus dem freien Willen der Lehrerschaft entstandenen Vertretungen waren inzwischen auf dem Verordnungswege gewisse Grundlinien gegeben worden, und das Ministerium forderte "im Interesse der gleichartigen Behandlung" eine Vertretung, die nur die den Regierungen unterstellten Schulen und Lehrer umfaßte. Die endgültige Regelung wird dem Beamtenvertretungs-Gesetz verbleiben.

Bald wurde auch an einer anderen Stelle auf dem Wege der Gesetzgebung der Lehrerschaft ein Mitbestimmungsrecht gesichert. Durch die Novelle zum Schulunterhaltungsgesetz vom 7. Oktober 1920 wurde die Zusammensetzung der Schuldeputationen abgeändert. Die Lehrerschaft erhielt das Recht, in der gleichen Zahl wie der Gemeindevorstand und die Stadtverordnetenversammlung Vertreter dorthin zu entsenden. Sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt und nehmen dort an allen Aufgaben im Rahmen der gemeindlichen Befugnisse mitberatend und mitbestimmend teil, wozu namentlich die Verwendung der für die Schule erforderlichen Geldmittel und die Personalfragen gehören.

Die nach der Auflösung der ersten, eingangs dargestellten Kammer gebildete und jetzt noch bestehende Lehrerkammer ist ein Bezirkslehrerrat im Sinne der ministeriellen Bestimmungen. Nach den grundlegenden Erlassen vom 5. und 10. April 1919 ist es ihre Aufgabe, "ein gedeihliches Verhältnis zwischen den Schulbehörden des Bezirks und der Lehrerschaft zu erhalten und zu fördern." Sie ist deshalb



befugt, in allen allgemeinen Fragen des Schulwesens, insbesondere bei der allgemeinen Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte durch Stellung von Anträgen, Erstattung von Gutachten und tatsächlichen Mitteilungen zu beraten, Wünsche und Beschwerden allgemeiner Art aus den Kreisen der Lehrerschaft entgegenzunehmen, prüfen und weiter zu leiten und auf etwaige Aus diesen allgemeinen Befugnissen im Schulwesen hinzuweisen. sind bestimmte Einzelaufgaben entstanden und zum Teil bereits gesetzlich festgelegt. Die Berufung eines Lehrers oder Schulleiters in den Schulaufsichtsdienst soll nur dann erfolgen, wenn der zuständigen Lehrervertretung vorher Gelegenheit gegeben war, sich über die Eignung des Lehrers zur Verwendung im Schulaufsichtsdienst zu äußern. Falls die Regierung abweichend von der Stellungnahme des Bezirkslehrerrats einen Lehrer für den Schulaufsichtsdienst als besonders geeignet ansieht, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen. Durch das Volksschullehrer-Diensteinkommen-Gesetz ist die Mitwirkung der Lehrervertretung bei der Festsetzung des Anrechnungswertes der Dienstwohnungen vorgesehen. Die preußische Personal-Abbau-Verordnung gab dem Beamten (und Lehrer) das Recht, vor seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand eine gutachtliche Stellungnahme der Beamtenvertretung (also der Lehrerkammer) zu fordern. Den Bezirkslehrerräten ist das Recht zugestanden, geeignete Anfragen an die Lehrer des Bezirks zu richten, wenn auch eine Amtspflicht zur Beantwortung solcher Anfragen nicht besteht. Bei der Eigenart der Berliner Schulverhältnisse kann sich diese Tätigkeit nur in der Zusammenarbeit mit den staatlichen und mit den städtischen Schulbehörden vollziehen. An den Sitzungen der Lehrerkammer nehmen deshalb sowohl Vertreter des Provinzial-Schulkollegiums, als auch Vertreter der städtischen Schulverwaltung teil.

Die derzeitige Lehrerkammer der Stadt Berlin ist demnach die amtliche Vertretung der Lehrerschaft an den Volks-, Mittel- und Sonderschulen gegenüber den städtischen und staatlichen Behörden im Sinne der ministeriellen Bestimmungen über die Bezirkslehrerräte. Sie hat die Aufgabe, die Interessen von rund 670 Volks-, Mittel- und Sonderschulen mit etwa 11000 Lehrern und Lehrerinnen, einschließlich der Schulamtsbewerber und -bewerberinnen, zu vertreten.

Die 40 Mitglieder und 40 Stellvertreter werden von den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen in unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die jetzige Lehrerkammer setzt sich aus vier Gruppen zusammen: Der Lehrerverband Berlin hat 20 Plätze inne, die christlichnationale Vereinigung 11 Plätze, die Lehrerinnengruppe 8 Plätze, die Gewerkschaft deutscher Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen 1 Platz. Die letzte Wahl erfolgte am 30. Mai 1927.

Ihre Leitung liegt in der Hand eines Vorstandes von 9 Mitgliedern, der nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Kammergruppen zusammengesetzt ist. Die laufenden Geschäfte werden von dem Vorsitzenden und in der Hauptsache von einem Geschäftsführer erledigt.

Letzterer ist für diese Arbeit auf Kosten der Stadt vom Dienst beurlaubt. Durch das Entgegenkommen der städtischen Behörden wurden im Stadthaus drei Räume mit der notwendigen Ausstattung für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, in denen mehrere Bureaukräfte zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Die Kosten für diese persönlichen Lasten trägt die Lehrerschaft. Sie werden durch Umlagen und Beiträge aufgebracht, die auf Beschluß der Kammer von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnis erhoben werden, wie auch die Kammer durch eine besondere Satzung und eine Geschäftsordnung ihre Arbeit selbständig geregelt hat. Wenn auch für die Teilnahme an den Sitzungen eine Unkostenvergütung gezahlt wird, so erfolgt die Arbeit sonst ehrenamtlich. Nur für den Geschäftsführer ist im Hinblick auf seine überaus starke Belastung eine besondere Aufwandsentschädigung vorgesehen. In der Regel findet in jedem Vierteljahr eine Vollsitzung der Kammer statt. Die vorbereitende Arbeit wird in den Ausschüssen geleitet, die teils als ständige Ausschüsse für den Geschäftsabschnitt mit besonderen Arbeitsgebieten betraut, teils für besondere Aufgaben von Fall zu Fall gebildet werden. Für die Vollsitzungen hat das Bezirksamt Charlottenburg stets den dortigen Bezirksverordneten-Sitzungssaal unentgeltlich zur Verfügung gestellt, während in den ersten Jahren der Arbeit ein Wechsel des Raumes bevorzugt wurde, um durch die Arbeit in den verschiedenen Bezirken Berlins das Interesse für die Arbeit der Kammer zu beleben und zu stärken. Die Sitzungen der Ausschüsse finden dagegen gewöhnlich in der Geschäftsstelle der Kammer oder ausnahmsweise in anderen Räumen des Rat- oder Stadthauses statt.

Aus der Arbeit der Lehrerkammer sei auf folgendes hingewiesen: Es ist wohl kaum eine Sitzung zu verzeichnen, in der nicht ein Gutachten über die Eignung zum Schulaufsichtsdienst zu beschließen war. Die Verhandlung erfolgt für diese Aufgaben vertraulich; Gäste sind außer den Vertretern der Behörde nicht zugelassen.

Ebenso bildet die Sorge für die Junglehrerschaft einen ständigen Beratungsgegenstand, in dem je nach den Verhältnissen bald ihre Beschäftigung überhaupt, dann wieder ihre Ausbildung für den Berliner-Schuldienst oder ihre Fortbildung und schließlich ihre Anstellung in den Vordergrund traten. Die Durchführung der einmaligen Einschulung brachte es mit sich, daß zu Oktober mehrere Hundert Klassen eingingen und dadurch in gleicher Zahl Lehrkräfte entbehrlich wurden, die zum großen Teil Ostern bei der verstärkten Aufnahme wieder benötigt wurden. Damit drohte einem großen Teil der Hilfslehrkräfte die Gefahr, während des Winters entlassen zu werden, ohne daß sie doch eine andere lohnende Dauerbeschäftigung übernehmen konnten, weil man im April wieder auf sie zurückgreifen mußte. In anerkennenswerter Zusammenarbeit mit der städtischen Schulbehörde und dank der Opferwilligkeit der Stadt ist es in den letzten Jahren gelungen, den größeren Teil der Betroffenen vor diesem Schicksal zu bewahren und Entlassungen in größerem Ausmaße zu vermeiden. Durch Teilung von Klassen und Einrichtungen von Kursen wurden die bereitgestellten

Mittel für die fortschrittliche Entwicklung des Berliner Schulwesens verwendet. Wenn eine Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst nicht mehr möglich war, sah es die Kammer als ihre Aufgabe an, eine andere Beschäftigung zu vermitteln oder beim Provinzial-Schulkollegium für einen Fortbildungszuschuß einzutreten. Die Richtlinien für die Gewährung von solchen Zuschüssen wurden halbjährlich mit dem Dezernenten des Provinzial-Schulkollegiums besprochen. Wenn die Höhe gerade für Berlin noch unbefriedigend ist, so haben sich die Vertreter der Kammer davon überzeugen müssen, daß der Ausgleich der unbeschäftigten Schulamtsbewerber und -bewerberinnen sehr stark zuungunsten Berlins vollzogen worden ist und daß bei den vorhandenen Mitteln eine gerechtere Zuteilung sich nicht ermöglichen ließ. Es darf aber auch hier anerkannt werden, daß sowohl bei der Feststellung der Grundsätze wie im Einzelfalle die Vorschläge der Kammer bereitwilliges Entgegenkommen fanden. In schwierigen Fällen unterstützte die Kammer selbst durch Mittel, die von der Lehrerschaft durch besondere Sammlungen bereitgestellt waren.

Nach der Milderung der Anstellungssperre gelang es den ständigen Bemühungen der Kammer, auch in dieser Frage einen Schritt vorwärtszukommen. Auch hier erwies sich die enge Zusammenarbeit zwischen der Kammer und der städtischen Schulbehörde als segensreich. Auch hier ist es der städtischen Schulverwaltung gelungen, unter dankenswerter Mitarbeit der Lehrerkammer, alle Widerstände zu überwinden, so daß im Augenblick wenigstens die Anstellung aller Lehrer und Lehrerinnen, die 10 Jahre im städtischen Schuldienst sind, als vollzogen angesehen werden kann. Wenn damit das Ziel als noch nicht erreicht bezeichnet werden darf — das Diätariat der Lehrer dafür betrug nach dem bisher geltenden Gesetz nur 7 Jahre und wurde inzwischen durch neue Bestimmungen auf 5 Jahre verkürzt —, so ist doch ein erster Schritt vollzogen, dessen Bedeutung bei den Aufwendungen der Stadt Berlin für ihre Schulen nicht unterschätzt werden soll.

Eine schwierige Aufgabe erwuchs der Kammer bei der Durchführung der Personal-Abbau-Verordnung. Obgleich die Kammermitglieder mit der gesamten Lehrerschaft einen Abbau im Schulwesen überhaupt nicht als gerechtfertigt ansahen, mußten sie sich bei den bestehenden gesetzlichen Bindungen auf die Vermeidung von Ungerechtigkeiten und Härten beschränken. Angesichts der Tatsache, daß abgebaut werden mußte, konnten sie da Bedenken und Einspruch nicht geltend machen, wo sie sich dem Gewicht der sachlichen Gründe nicht entziehen konnten und die Folgen des Abbaues wirtschaftlich erträglich erschienen. Auch hier wurden die Entscheidungen in mündlicher Verhandlung, für die angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit dem Provinzial-Schulkollegium, für die Hilfslehrkräfte mit der städtischen Schulbehörde, vorbereitet und im wesentlichen im Einvernehmen getroffen.

In gleicher Weise hat die Kammer bei der neuen Dienstanweisung und bei einzelnen Verfügungen der Schulaufsichtsbehörde

22

mitgewirkt. In anderen Fällen, wie über die körperliche Züchtigung, die Einrichtung von Schulsparkassen, die Einführung der Sütterlinschrift, begnügte sie sich mit einem ausführlichen schriftlichen Gutachten.

Von starker Bedeutung war die grundsätzliche Stellungnahme der Kammer zur Besetzung der Beförderungsstellen, obgleich sich die praktische Hauptarbeit durch die Vertreter der Lehrerschaft in den Bezirksschuldeputationen vollzieht. Nachdem sich die Mehrheit der Lehrerschaft grundsätzlich für die Wahl des Schulleiters durch das Kollegium entschieden hat, konnte sich die praktische Arbeit in dieser Beziehung, solange die gesetzlichen Bestimmungen noch anderes vorsahen, nur darauf einstellen, den Vorschlag der betreffenden Kollegien zu unterstützen. Bei der Besetzung der Konrektorstellen trat sie mit Erfolg dafür ein, daß durch Alter gewonnene Berufserfahrung als Bewertungsfaktor herangezogen wurde.

In besonders umfangreicher und zeitraubender Tätigkeit haben Vertreter der Kammer bei der Abschätzung der Anrechnungswerte für die Rektor-Dienstwohnungen mitgewirkt. In der Zeit der Inflation, als die sich häufenden Gehaltszahlungen von den verfügbaren Kräften nicht mehr bewältigt werden konnten, hat die Kammer, namentlich für die Ruhegehaltsempfänger, die Arbeit unmittelbar übernommen. Mit ihrer Hilfe besteht noch zur Zeit ein Zahlungsverfahren, das einen erheblichen Teil der Rechnungsarbeit und der Auszahlung in die Hand von Beauftragten der einzelnen Kollegien legt und erst seit April 1928 zum Teil beseitigt ist. Daß neben solchen Erfolgen manche Arbeit der Kammer Sysiphus-Arbeit blieb, darf nicht verhehlt werden. Leider konnten die Wünsche der Lehrerschaft hinsichtlich der Herabsetzung der Pflichtstundenzahl aus finanziellen Gründen noch keine Berücksichtigung finden.

Die Zuteilung der Räume in unmittelbarer Nähe der Deputation für das Schulwesen ermöglicht eine besonders enge Zusammenarbeit mit der städtischen Schulverwaltung. Das gestattet den städtischen Schulsachwaltern, sich jederzeit schnell über die Auffassung der Lehrerschaft zu unterrichten und erleichtert es der Geschäftsführung der Kammer, für ihre Arbeiten die Unterstützung der städtischen Schulbehörde zu erwirken. Bei wichtigen Entscheidungen hat die Verwaltung Wert daraufgelegt, vorher die Stellungnahme der Lehrerschaft kennenzulernen.

Der Lehrerkammer ist vom Magistrat die Leitung des Versorgungsausschusses des Zentralstellennachweises bei der Deputation für das Schulwesen übertragen. Das Landesarbeitsamt Berlin hat den Nachweis als Arbeitsvermittlungsstelle anerkannt. Allmonatlich erfolgt nach einem bestimmten Formular ein Bericht über die Vermittlungstätigkeit. Von Januar bis Dezember 1926 lagen nach diesem Bericht 355 Arbeitsgesuche von Schulamtsbewerbern und 122 von Schulamtsbewerberinnen vor. Da jeder Arbeitssuchende mehrmals die Geschäftsstelle in Anspruch nimmt, ehe eine Vermittlung tatsächlich erfolgen

kann, so deuten die angegebenen Zahlen auf einen erheblich stärkeren Besuch von Stellungsuchenden hin. Ebenso verhält es sich mit den 165 Meldungen offener Stellen im Jahre 1926, die für Junglehrer in Betracht kamen und den 39 für Junglehrerinnen. Ehe eine angebotene Stelle in die Statistik aufgenommen werden konnte, ist in der Regel eine Beratung des Anbietenden voraufgegangen. Arbeitgeber mußten für Einstellung solcher beschäftigungslosen Lehrer und Lehrerinnen gewonnen, Eltern, die ihre Kinder unterrichten lassen wollten, eingehend beraten werden.

Hand in Hand mit dieser Vermittlungstätigkeit geht eine Beratung aller Schulamtsbewerber(-innen), die in Berlin wohnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Zentralstellennachweis aufgenommen sind oder anderen Regierungen angehören. Dazu kommt noch eine Zahl von Durchreisenden, die an ihren Wohnorten sehr häufig auf die beratende Tätigkeit der Lehrerkammer hingewiesen werden. Die Lehrerkammer hält es für ihre Pflicht, jeden Junglehrer, der stellungslos ist, allein auf sich angewiesen und in Not erscheint, zu unterstützen, ihn in seine Heimat zurückzuschicken oder ihm sachgemäße Beschäftigung zu überweisen. Junglehrer werden infolgedessen einige Tage, ja selbst Wochen in der Lehrerkammer beschäftigt, bis die Verhältnisse geklärt sind. Die Lehrerkammer steht mit städtischen und freien Wohlfahrtsstellen in Beziehung, überweist katholische Junglehrer dem Johanneshaus, evangelische Junglehrer der inneren Mission (Hospizien). ist in der Lage, jeden Junglehrer für die Nacht unterzubringen und ihn so vor dem Asyl für Obdachlose zu bewahren. Der Berliner Lehrerverein hat ebenfalls seine Herberge für Junglehrer zur Verfügung gestellt. Die Kosten trägt dann die Lehrerkammer.

1927 haben 962 stellungslose Junglehrer und -lehrerinnen den Stellennachweis aufgesucht. 432 haben sich für die Vermittlung fest einschreiben lassen, und 150 haben Stellungen erhalten. 146 sind außerdem zum Teil in der Geschäftsstelle der Lehrerkammer, zum Teil an anderen Stellen zu vorübergehenden Arbeiten herangezogen worden.

Neben dieser Tätigkeit für die stellungslosen Junglehrer und -lehrerinnen steht die Beratung aller anderen Lehrer und Lehrerinnen in ihren persönlichen Sorgen und Nöten. Ob Unterstützung, ob Notstandsbeihilfe, Krankheit oder Beurlaubung, Versetzung oder Vertretung, verspätete Zahlungen oder irrtümliche Berechnungen, dienstliche oder außerdienstliche Unannehmlichkeiten, aber auch Mängel in der Ausstattung der Schulen und Klassen, Einführung von Neuheiten, alles findet seinen Weg zum Geschäftsführer der Lehrerkammer, sei es, um beraten zu werden, sei es, um die Erfüllung eines Wunsches gefördert zu sehen.

Neben der Lehrerkammer sind in den einzelnen Schulkreisen Kreislehrerräte gebildet. Sie haben die Vertretung der zum Schulkreis gehörenden Lehrerschaft gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit des Kreises. Ihre Arbeit vollzieht sich dementsprechend in Fühlungnahme mit dem zuständigen Schulrat. Da zu einem Berliner Verwaltungsbezirk häufig mehrere Schulkreise gehören, ist von den Kreislehrerräten eines Bezirks ein Bezirkslehrerausschuß gebildet, der bei den dem Bezirksamt übertragenen Aufgaben die Lehrerschaft vertritt. Soweit ein Schriftverkehr der Kreislehrerräte mit den übergeordneten Schulbehörden notwendig wird, geht er durch die Lehrerkammer, wie auch umgekehrt die Lehrerkammer die Kreislehrerräte zu ihrer Arbeit heranzieht.

Die Kammer hält bewußt in ihrer Mehrheit einen grundlegenden Unterschied zwischen ihrer Arbeit und der Arbeit der Lehrerorganisation für geboten. Sie beschränkt sich darauf, praktische Arbeit im Rahmen des geltenden Rechts zu leisten, innerhalb der bestehenden Gesetze die Auffassung der Lehrerschaft zu vertreten und durchzuführen. Es bleibt den Organisationen vorbehalten, für neues Recht zu kämpfen und die Abänderung der Gesetze nach den von der Lehrerschaft aufgestellten Zielen zu erstreben. Diese klare Scheidungslinie hat die reibungslose Zusammenarbeit zwischen der Lehrerkammer und den durch sie vertretenen Organisationen gewährleistet und ermöglicht es gleichzeitig den Organisationen, ohne einen Verzicht auf ihre grundsätzlichen Ziele doch innerhalb des geltenden Rechtes praktisch mitzuarbeiten.